

Fristansetzung für die Einschreibgebühr

Adressfeld
(Adresse einfügen)

Ort, Datum, Kürzel

Geschäfts-Nr. laufende Nummer
Schiedsgerichtssache Parteibezeichnungen
Fristansetzung zur Leistung der Einschreibgebühr

Sehr geehrte

In der obgenannten Streitsache haben Sie am Datum – eingegangen am Datum - beim Board das Einleitungsbegehren gestellt. Gemäss Art. 22 Abs. 4 OSTSO hat die klagende Partei eine Einschreibgebühr zu leisten, die sich für die vorliegende Streitsache gemäss Art. 2 des Rahmentarifs für die Kosten im Schiedsverfahren wie folgt berechnet:

- Streitwert:	CHF	Betrag
- Einschreibgebühr (Grundbetrag)	CHF	Betrag
- Zuschlag (Art. 2 lit. b)	<u>CHF</u>	Betrag
- Total Einschreibgebühr	CHF	Betrag

Diese Einschreibgebühr ist innert 20 Tagen auf das Bankkonto IBAN CH89 8080 8008 0091 2011 0 der Stiftung Ostschweizer Schiedsordnung, St. Gallen, bei der Raiffeisenbank Wittenbach-Häggenwil, 9300 Wittenbach.

Für die Einhaltung der Frist ist

- bei Überweisung ab einem Post- oder Bankkonto das Datum der Belastung auf dem betreffenden Konto
- bei Bareinzahlung auf der Post das Datum der Einzahlung (Poststempel) massgeblich.

Der Kostenvorschuss für das Schiedsverfahren wird später vom Schiedsgericht eingefordert (Art. 40 OSTSO).

Ostschweizer Schiedsordnung
Für das Board

Vorname / Name

Beilage: Rahmentarif